

Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs.

Vom 15. Dezember 1950

I.

Zahlungen

§ 1

Zahlungen an natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften jeder Art, die ihren Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt in der amerikanischen, britischen oder französischen Besatzungszone Deutschlands — einschl. des Saargebiets — (Westzonen) oder im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin (Westsektoren) haben (Zahlungsempfänger), dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen.

§ 2

Zahlungen nach § 1 dürfen nur an ein Kreditinstitut im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des Demokratischen Sektors von Groß-Berlin zur Gutschrift auf ein auf den Namen des Zahlungsempfängers lautendes Konto geleistet werden. Bestimmt der Zahlungsempfänger kein Kreditinstitut, so ist die Zahlung an die Deutsche Notenbank zu leisten.

§ 3

Die Zahlung an ein Kreditinstitut gemäß § 2 hat die gleiche Rechtswirkung wie eine Zahlung an den Zahlungsempfänger.

§ 4

(1) Besteht Ungewißheit über die Person oder den Wohnsitz des Zahlungsempfängers, so kann unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes die Hinterlegung des fälligen Betrages gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

(2) Sind bei Gerichten oder bei anderen Stellen hinterlegte Beträge auszuzahlen, so ist gemäß § 2 zu verfahren.

§ 5

Verfügungen über die auf Grund vorstehender Bestimmungen entstandenen Bankguthaben sind nur nach Maßgabe der von dem Ministerium der Finanzen erlassenen Richtlinien zulässig.

§ 6

Zahlungsverpflichtungen gegenüber Zahlungsempfängern gemäß § 1 dürfen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ohne vorherige Genehmigung nicht begründet werden. Genehmigungen für Zahlungsverpflichtungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen kann das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, für alle anderen Zahlungsverpflichtungen das Ministerium der Finanzen erteilen.

§ 7

Von den Vorschriften dieses Gesetzes werden nicht berührt:

1. Zahlungen, die auf Grund der Anordnung vom 1P August 1948 über die Behandlung von Forderungen von Kreditinstituten in den Westzonen (einschl. des Saargebiets) oder geschlossenen Banken in Groß-Berlin gegen Schuldner in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (ZVOBl. S. 423) zu leisten sind.

2. Zahlungen aus einem Arbeitsverhältnis in der Deutschen Demokratischen Republik an Personen mit dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Westzonen oder Westsektoren.

II.

Geldforderungen

§ 8

(1) Geldforderungen — ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit — gegen natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften jeder Art, die ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Westzonen oder in den Westsektoren von Groß-Berlin haben (Zahlungsverpflichtete), sind bei Entstehen bei der Deutschen Notenbank anzumelden, bereits entstandene Geldforderungen sind bei der Deutschen Notenbank bis zum 31. Januar 1951 anzumelden.

(2) Die angemeldeten Geldforderungen sind auf Verlangen der Deutschen Notenbank dieser zu übertragen oder nach den Weisungen der Deutschen Notenbank zu verwenden. Jede Verfügung anderer Art über angemeldete Geldforderungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen. Sind anzubietende Geldforderungen noch nicht fällig, ist der Anbietende verpflichtet, auf Verlangen der Deutschen Notenbank die Geldforderung zum nächstmöglichen Termin fällig zu machen.

§ 9

Der Anmelde- und Anbieterspflicht gemäß § 8 unterliegen nicht die in den Westsektoren Groß-Berlins in einem Arbeitsverhältnis stehenden Personen hinsichtlich der ihnen aus diesem Arbeitsverhältnis zustehenden Forderungen.

III.

Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Zahlungen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Hingabe von Zahlungsmitteln jeder Art (Geld, Schecks, Wechsel, Edelmetalle),
- b) Hingabe von Wertpapieren und anderen verbrieften Forderungen,
- c) Abtretung von Forderungen jeder Art,
- d) Hingabe von Anweisungen,
- e) Vornahme von Aufrechnungen.

§ 11

Anmeldepflichtig gemäß § 8 sind:

- a) der Gläubiger,
- b) sein gesetzlicher Vertreter,
- c) gesetzliche Vermögensverwalter, Konkursverwalter, Nachlaßverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker, Liquidatoren,
- d) Personen, die auf Grund eines Treuhandverhältnisses oder einer Vollmacht Vermögen verwalten,
- e) Erbschaftsbesitzer.

§ 12

Befinden sich die Hauptniederlassungen und die Zweigstellen juristischer Personen, Personengemein-